

Dafür ist die Hilfe

Die Hilfe wird nur für Erstberatungen oder einzelne Gespräche gewährt.

Bei länger andauernden Beratungsprozessen ist der jeweilige Leistungsträger zuständig.

Qualifikation der Gebärdensprach-Dolmetscher

Gebärdensprachdolmetscher, die für diese Arbeit zugelassen sind, müssen eine der folgenden Qualifikationen mitbringen

- Diplom GSD (Universität)
zukünftig Bachelor (B.A.)
Gebärdensprachdolmetschen (Universität)
- Master (M.A.)
Gebärdensprachdolmetschen (Universität)
- Diplom-GSD/in (FH)
zukünftig Bachelor
Gebärdensprachdolmetschen (FH)
- Staatl. geprüfter GSD
(Prüfungsstellen Darmstadt/ München)
- Geprüfter GSD
(IHK Düsseldorf)

© Photographee.eu-Fotolia.com



Kontakt

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Integration und Inklusion
Geschäftsstelle Inklusion
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 13-2487
Fax: 02202 13-10 4058
E-Mail: inklusion@rbk-online.de



© Photographee.eu-Fotolia.com

Weitere Informationen gibt es im Internet:

www.rbk-direkt.de

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele, Fotos: © RBK, Layout: Sabine Müller RBK, Foto Titel: © Photographee.eu-Fotolia.com, Icon Ohr: © Scriblr-Fotolia.com

Kostenübernahme für
Gebärdensprach-Dolmetscher
bei allgemeiner Beratung



Das Angebot

In fast allen Bereichen des täglichen Lebens bewegen sich hörgeschädigte Menschen.

In einer hörenden Umwelt sind sie eine Minderheit.

Oft können sie die gesprochene Sprache gar nicht oder nicht gut wahrnehmen.

Deshalb können viele hörgeschädigte Menschen Beratungsangebote nicht in Anspruch nehmen.



Dafür gibt es Gebärdensprachdolmetscher.

Sie übersetzen die Lautsprache in die deutsche Gebärdensprache.

So können Hörgeschädigte verstehen, was andere sagen und die Inhalte der Beratung besser verstehen.

Die Leistung richtet sich an Menschen, die das Merkzeichen „G1“ (gehörlos) im Schwerbehindertenausweis beziehungsweise im Feststellungsbescheid haben.

Diese Kosten werden übernommen

Die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher können in Einzelfällen durch das Amt für Integration und Inklusion übernommen werden.

Eine Kostenübernahme ist möglich unter anderem in den Bereichen:

- allgemeine Beratungsgespräche
- Vorsorge-, Hygieneberatung
- Aufklärungsgespräche
- Verbraucher-, Schuldnerberatung
- Erst-Beratung der Jugendhilfe
- Elterngespräche in Kindertageseinrichtungen
- Beratungsgespräche und Veranstaltungen von Wohlfahrtseinrichtungen



© Brigitte Bohnhorst-Fotolia.com

So bekommen Sie Hilfe

Gehörlose Menschen können beim **Amt für Integration und Inklusion** einen **Antrag auf Kostenübernahme** für Gebärdensprachdolmetscher stellen. Für diesen Antrag gibt es einen Vordruck.

Dieser kann entweder beim Amt für Integration und Inklusion angefordert werden oder auf der Internetseite heruntergeladen werden:

www.rbk-direkt.de/gebaerdensprachdolmetscher.aspx

Der Antrag muss bei der ersten Antragstellung ausgefüllt zusammen mit dem **Schwerbehindertenausweis** und dem **Feststellungsbescheid** beim Amt für Integration und Inklusion eingereicht werden.

Die Geschäftsstelle prüft dann, ob die Kostenübernahme möglich ist. Die Kosten werden vom Amt für Integration und Inklusion nicht übernommen, wenn es einen anderen verantwortlichen Leistungsträger gibt.

Andere Leistungsträger sind:

- Stadt
- Gemeinde
- Bezirksregierung
- LVR
- Krankenkassen
- Pflegekassen
- Deutsche Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit etc.